

GEMEINDE DAGEBÜLL

AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 21 SOWIE DER 5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET "UNMITTELBAR AM KREISEL, ZWISCHEN NORDSEESTRASSE UND FÄHRHAFENSTRASSE"

ABWÄGUNG DER VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN ZUR FRÜHZEITIGEN BEHÖRDENBETEILIGUNG

Stand: 25. Januar 2024

Stellungnahmen

zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB **Verfahrensteil 1**, Planabstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB, Planungsanzeige gemäß § 11 (1) Landesplanungsgesetz

Verfahrensteil 1

Behördenbeteiligung: mit Anschreiben vom 20.12.2021

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: im Rahmen einer gesonderten Veranstaltung am 05.07.2023

Die vorgebrachten Anregungen hat die Gemeinde Dagebüll geprüft und mit folgendem Ergebnis abgewogen. Weitere Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von Nachbargemeinden und Bürgern sind nicht eingegangen.

ANREGUNGEN

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

**Kreis Nordfriesland
vom 31.01.2022**

1. Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belangen und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

2. Von Seiten des **FD Bauen und Planen** wird hinsichtlich der oben genannten Planung folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Planung und Bauaufsicht zum B-Plan:

Ein Entwurf des Bebauungsplans ist zu diesem Stadium des Planverfahrens in den vorgelegten Unterlagen nicht enthalten. Anregungen oder Hinweise werden daher zurückgestellt.

3. Von der **unteren Naturschutzbehörde** wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zum F + B-Plan:

Artenschutz:

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wiesenvogelkultisse. Zusammen mit den

Die Gemeinde hat den Verlust für die Wiesenvögel erkannt und sich sehr um einen Ausgleich für Wiesenvögel in räumlicher Nähe bemüht. Allerdings stehen hier derzeit keine Flächen zur Verfügung und Anreize für die Bereitstellung als Ausgleichsfläche sind auch angesichts weiterer

ANREGUNGEN**BERÜCKSICHTIGUNG**

(Beschlussempfehlungen)

vorangegangenen Planungen, die bereits weitestgehend umgesetzt sind, ist das gesamte Wiesenvogelkulissen Gebiet zwischen Fährhafenstraße, Nordseestraße und Haffdeich überplant und bebaut. Die Kulisse steht dem Wiesenvogel nicht mehr zur Verfügung bzw. erzeugt Scheuchwirkungen.

Wie bereits in den vorangegangenen Planungen (Wohnmobilplatz, Ferienhaussiedlung) darauf hingewiesen, sind dringend im Nahbereich Flächen für den Wiesenvogelschutz zu sichern. Ausweichmöglichkeiten sind nicht mehr gegeben.

Wie bereits von der Gemeinde angedacht, sollten die Flächen nordöstlich der Fährhafenstraße mit Einbezug der ehemaligen Kleinentnahmestelle für den Wiesenvogelschutz gesichert werden. Entwicklungsziel sollten hier feuchte Grünlandflächen sein. Untersuchungen sind auch hier vorzunehmen, ob überhaupt ausreichend Ausweichmöglichkeiten für Wiesen- und Küstenvögel in dem Gebiet bestehen.

Neben der aktuellen Brutvogelkartierung sind auch Altdaten auszuwerten. Vor der Bebauung des gesamten Gebietes befanden sich hier mehrere Brutgebiete von Küsten- und Wiesenvögeln.

4. Hinsichtlich des weiteren Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts sind über die nach § 1a BauGB gängige Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffs-Ausgleichsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) hinaus und die genannten keine weiteren naturschutzfachlichen Untersuchungen erforderlich.

5. Von der **unteren Wasserbehörde** wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Zum F + B-Plan:

Zur Schmutzwasserbeseitigung bestehen keine Bedenken.

Zur Niederschlagswasserbeseitigung sind im weiteren Verlauf der Planung folgende Punkte zu bearbeiten, damit die Erschließung als gesichert gelten kann:

Planungen im Raum Dagebüll derzeit nicht gegeben. Das gilt auch für die Kleinentnahmestelle und die unmittelbar umgebenden Flächen, die jedoch weiterhin als geeignete Ausgleichsflächen für den Wiesenvogel angesehen werden. Insofern wird sich die Gemeinde weiterhin um diese Flächen bemühen.

Aus den o.g. Gründen wird für die vorliegende Planung auf Flächen in der Gemarkung Fahretoft zurückgegriffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und für die weitere Planung beachtet.

Es wird eine Wasserhaushaltsbilanz aufgestellt und entsprechende Flächen für die Regenwasserableitung im VB-Plan gesichert sowie Aussagen zur Notwendigkeit von Gründächern und zu Starkregenereignissen aufgenommen.

ANREGUNGEN**BERÜCKSICHTIGUNG**

(Beschlussempfehlungen)

• Seit Oktober 2019 ist regelmäßig das mit gemeinsamem Erlass des Innen- und Umweltministeriums eingeführte Arbeitsblatt A-RW 1 anzuwenden und eine Wasserhaushaltsbilanz aufzustellen. • Ein entsprechendes Konzept ist kurzfristig erforderlich, da für die Niederschlagswasserbilanz im B-Plan entsprechende Flächen (nach BauGB § 5 Ab. 2 Nr. 2, 4 oder 7) eingeplant und eingezeichnet werden müssen. In den Unterlagen sind lediglich Flächen nach BauGB § 5 Abs. 2 Nr. 5 enthalten. Das ist nicht ausreichend, zumal sich aus der Planzeichnung 1:1000 Widersprüche ergeben, u.a. „Adventure Golfanlage“ vs. Grünfläche. • Möglicherweise werden hier auch Festsetzungen von Gründächern notwendig, die ebenfalls im B-Plan eingetragen werden müssen, damit die Vorgaben von A-RW 1 erfüllt sind. • Darüber hinaus sind Aussagen zur Starkregenvorsorge zu treffen. 6. Das geplante Baugebiet befindet sich östlich des Hauptverbandsgewässers „Dagebüller Hauptsielzug West“ des Deich- und Hauptsielverbandes Südwesthörn-Bongsiel. Dazu sind folgende Punkte zu beachten: • An dem Gewässer ist ein Unterhaltungstreifen von 5 m eingezeichnet, allerdings wird die Funktionalität infrage gestellt, da dieser auf der Planzeichnung 1:1000 das Biotop und die Gärten von zwei Baugrundstücken quert. Es sollte geprüft werden, ob die Unterhaltung von Westen erfolgen kann. • Da es sich bei dem „Dagebüller Hauptsielzug Westen“ um ein Wasserrahmenrichtliniengewässer handelt ist der Entwicklungsraum am Gewässer zu berücksichtigen, dieser kann aufgrund der Lage des Gewässers auf eine Breite von 3 m reduziert werden. • Der Rad- und Gehweg auf der westlichen Seite des Gewässers sollte zum Zwecke der Unterhaltung befahrbar hergestellt werden oder in seiner Lage verschoben werden. 7. Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.	Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und für die weitere Planung beachtet. Ein Unterhaltungstreifen wird vorgesehen. Der Rad- und Gehweg westlich des Hauptsielzuges ist eine Entwicklungsperspektive und liegt außerhalb des Plangeltungsgebietes. Es wird aber angestrebt, ihn künftig befahrbar herzustellen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
--	---

Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.

**Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
vom 24.03.2022**

1. Vorn Stand des Verfahrens (frühzeitige Beteiligung) zur geplanten Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 der Gemeinde Dagebüll für das Gebiet „Unmittelbar am Kreisel, zwischen Nordseestraße und Fährhafenstraße“ sowie von den hierzu vorgelegten Planunterlagen habe ich Kenntnis genommen.

Zu dieser Planung und den damit verfolgten Planungsabsichten für die Umsetzung eines Planungskonzepts für den östlichen Ortseingang des Ortsteils Dagebüll-Hafen (Errichtung einer Tankstelle, einer Adventure-Golfanlage, eines neuen Feuerwehrgerätehauses, weiterer Ferienhäuser sowie eines Lebensmittelmarktes und eines Bäckerkaufhauses) hatte ich mich aus landes- und regionalplanerischer Sicht bereits mit Stellungnahme vom 16.12.2020, seinerzeit noch auf der Basis des LEP 2010 und des Entwurfs der Fortschreibung des LEP 2010, zur Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaplaG vom 30.11.2020 sowie im Zuge weiterer Abstimmungen im Rahmen der Erstellung der „Auswirkungsanalyse für die geplante Ansiedlung eines Edeka Lebensmittelmarktes sowie Kaufhaus Stolz in der Gemeinde Dagebüll (BBE vom August 2021) am 13.08. und 07.09.2021 geäußert.

Dabei hatte ich mit Stellungnahme vom 16.12.2020 die Zustimmung der Landesplanung zu den mit der Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 der Gemeinde Dagebüll verfolgten Planinhalten bezüglich der Sondergebiete, die der Erholung dienen, der Flächen für den Gemeinbedarf und der Grünflächen in Aussicht gestellt.

Zu den Planinhalten bezüglich des Sondergebietes „Einzelhandel“ hatte ich Ansatzpunkte für eine Vereinbarkeit mit den Zielen der

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

ANREGUNGEN**BERÜCKSICHTIGUNG**

(Beschlussempfehlungen)

Raumordnung bzw. eine Zustimmung der Landesplanung zu den mit dem Planvorhaben verfolgten Planinhalten nur in folgender Form und auf der Grundlage einer entsprechenden gutachterlichen Überprüfung der Verträglichkeit erkannt:

Errichtung

- eines Edeka-Marktes mit bis zu 1.200 m² Verkaufsfläche,
- einer Bäckerei/Café (mit bis zu 120 m² Verkaufsfläche) und
- eines Bäderkaufhauses mit bis zu 799 m² Verkaufsfläche, einschließlich Konkretisierung der zulässigen Warensortimente und der diesen Warensortimenten zugeordneten Verkaufsflächenanteile.

Für die Errichtung eines Geschäftshauses mit kleinflächigen Ladeneinheiten (je rd. 129 m² Verkaufsfläche, zusammen bis zu 516 m² Verkaufsfläche) hatte ich dagegen keine Ansatzpunkte für eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung bzw. eine Zustimmung der Landesplanung erkannt.

Mit Stellungnahme vom 07.09.2021 hatte ich auf der Basis des Votums vom 13.08.2021 und nach einer Überarbeitung der Auswirkungenanalyse der BBE entsprechend des Entwurfs der Fortschreibung des LEP (Kapitel 3.10 B zu 5), wonach in den Schwerpunkträumen für Tourismus nur ein Einwohneräquivalent der Übernachtungsgäste, nicht auch der Tagesgäste, bei der Ermittlung des einwohnerspezifischen Kaufkraftpotenzials im zugewiesenen Versorgungsgebiet hinzugerechnet werden darf, die Zustimmung der Landesplanung zu dem vorgenannten Plankonzept im weiteren Bauleitplanverfahren in Aussicht gestellt.

Nach Auffassung der Landesplanung lagen die Voraussetzungen für einen begründeten Ausnahmefall gemäß Kapitel 2.8 Ziffer 5 letzter Satz LEP 2010 bzw. für eine Ausnahme von der Regel für eine wesentliche Überschreitung der Kongruenz zwischen Einzugsgebiet und raumordnerisch zugewiesenem Versorgungsbereich gemäß Kapitel 3.10 B zu 5 des Entwurfs der Fortschreibung des LEP, insbesondere mit Blick auf die Funktion der Gemeinde Dagebüll als Tourismusstandort, die in diesem Bereich geplanten Entwicklungen und der Lage der Gemeinde in einem

dünn besiedelten und ländlich geprägten Raum, grundsätzlich weiterhin vor. Trotz Überschreitung einer Größenordnung von 30% der Summe der außerhalb des Versorgungsgebietes (=Gemeindegebiet) erzielten Umsätze bei Nichtberücksichtigung eines Einwohneräquivalents der Tagestouristen bzw. Zuordnung dieser Umsätze zu den „Streumsätzen“ von außerhalb des Versorgungs- und des Einzugsgebietes, wurde nicht von einer Verletzung des Kongruenzgebotes bzw. von einem wesentlichen Kaufkraftabzug aus den Verflechtungsbereichen der benachbarten zentralen Orte (insbesondere Niebüll) ausgegangen.

Wesentliche inhaltliche Änderungen gegenüber dem Stand der Planungsanzeige vom 30.11.2020, die im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung bzw. die landesplanerische Beurteilung von Bedeutung wären, sind insbesondere bezüglich der geplanten Einzelhandelsnutzungen vorgenommen worden. Auf der Basis der aktualisierten Wirkungsanalyse der BBE vom August 2021 soll innerhalb eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ unter Verzicht auf die Errichtung kleinflächiger Ladeneinheiten (je rd. 129 m² Verkaufsfläche, zusammen bis zu 516 m² Verkaufsfläche) das als raumordnerisch verträglich eingeordnete Nutzungskonzept,

Errichtung

- eines Edeka-Marktes mit bis zu 1.200 m² Verkaufsfläche,
- einer Bäckerei/Café (mit bis zu 120 m² Verkaufsfläche) und
- eines Bäderkaufhauses mit bis zu 799 m² Verkaufsfläche, zugelassen werden.

Anstelle der bisher geplanten Errichtung kleinflächiger Ladeneinheiten sollen Dienstleistungs- (z. B. Fahrradverleih und Fitness-Studio) und Gastronomiebetriebe zugelassen werden. Weiterhin sollen den zulässigen Nutzungen zugeordnete Lager-, Verwaltungs- und Unterhaltungsflächen ermöglicht werden.

Bezüglich der geplanten Sondergebiete, die der Erholung dienen, Flächen für den Gemeinbedarf und Grünflächen sowie den damit verfolgten Planinhalten sind keine wesentlichen Änderungen vorgenommen worden.

ANREGUNGEN**BERÜCKSICHTIGUNG**

(Beschlussempfehlungen)

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich nunmehr aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schi.- H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (alt) (Reg.-Plan V). 2. <u>a) Sondergebiete, die der Erholung dienen, Flächen für den Gemeinbedarf und Grünflächen:</u> Aus landes- und regionalplanerischer Sicht bestehen gegen eine auf die Errichtung von weiteren ca. 10 Ferienhäusern (mit jeweils 2 bis 3 Ferienwohnungen), eines neuen Feuerwehrgerätehauses und einer Adventure-Golfanlage ausgerichtete Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Die weitere touristische Entwicklung an diesem Standort war auch Gegenstand eines Abstimmungsgesprächs zwischen der Gemeinde Dagebüll, dem Amt Südtondern, dem Kreis Nordfriesland und der Landesplanungsbehörde am 18.08.2021. Auch hier waren gegen die touristische Entwicklung keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen worden. Gleichwohl weise ich erneut darauf hin, dass die geplanten Ferienhaus-Anlage m.E. aus der angezeigten Planung herausgelöst und in einen eigenständigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan überführt werden sollte. 3. Die raumordnerischen Rahmenbedingungen für Ferienhäuser gemäß Kapitel 4.7.3 LEP-Fortschreibung 2021, insbesondere die danach erforderliche Sicherung der gewerblich-touristischen Nutzung mittels eines nachvollziehbaren Nutzungs- und Betreiberkonzepts, sind zu beachten. Das in der Begründung des Bebauungsplans dargelegte Betreiberkonzept bedarf verbindlicher vertraglicher Ausführungen. Die bisher vorgesehene Empfehlung des Abschlusses eines Dienstleistungsvertrages mit einer vor Ort ansässigen Vermietungs- und Serviceagentur wird als nicht ausreichend eingeschätzt. Hier sollte die Gemeinde die Sicherung der touristisch-gewerblichen Nutzung zwischen Projektentwickler und Gemeinde mittels eines städtebaulichen Vertrags regeln. Dort wären folgende Eckpunkte aufzunehmen:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Ferienhausanlage aus dem Gesamtvorhaben herauszulösen wird nicht gefolgt. Es ist Absicht der Gemeinde und auch des Vorhabenträgers das Gebiet auch auf Grund der funktionalen Verflechtungen insgesamt zu überplanen. Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Planung wird ein Durchführungsvertrag geschlossen, in den die genannten Aspekte einfließen werden. In diesem Zusammenhang werden auch die weitergehenden vertraglichen Regelungen (Verkauf, Betrieb) und Bindungen (grundbuchliche Absicherung der touristisch-gewerblichen Nutzung) verbindlich aufgenommen werden.
---	--

ANREGUNGEN**BERÜCKSICHTIGUNG**

(Beschlussempfehlungen)

- Gegenstand des Vertrages,
- Verknüpfung zu Lageplan, Bauabschnitten, Gestaltungskonzept, Nutzungs- und Betreiberkonzept, Entwurf eines Grundstückskaufvertrages sowie Entwurf eines Geschäftsbesorgungsvertrages als Bestandteile des Vertrages,
- Beschreibung des Vorhabens,
- Durchführungspflichten und -fristen, Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung,
- Anforderungen und Nutzungsbindungen (alle Einheiten touristisch-gewerblich genutzt, Sicherung der Ferienwohnnutzung aller Einheiten durch Grunddienstbarkeit; Pflege, Unterhaltung und Betrieb der Gemeinschaftsanlagen; Haftung; Herstellung der Erschließungsanlagen; Verkehrssicherung, etc.,
- Übertragungsverpflichtung (im Falle einer Veräußerung der Ferieneinheiten).

Darüber hinaus sollte im Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Erwerber der Ferienwohneinheit die Sicherung der touristisch-gewerblichen Nutzung bei Verkauf von Einheiten an das Nutzungs- und Betreiberkonzept erfolgen. Dabei sollten folgende Eckpunkte aufgenommen werden:

- Kaufgegenstand,
- Nutzungsausschluss Dauerwohnen/ Wochenendwohnen; Vermietungspflicht,
- Übernahme einer Grunddienstbarkeit durch Käufer zur privatrechtlichen Sicherung der Tourismusnutzung,
- Gleichzeitige Vereinbarung eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit einem gewerblichen Betreiber,
- Pflicht zur Übertragung der Bindungen an Rechtsnachfolger.

Zudem ist ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Verkäufer/Betreiber und Käufer zur Sicherung der touristisch-gewerblichen Nutzung durch Bindung des Käufers an Betreiber und Festlegung der genauen Modalitäten der Bewerbung und Vermietung zu empfehlen. Dabei sollten folgende Eckpunkte aufgenommen werden:

- Vertragsgegenstand (Touristische Bewerbung und Vermietung, Umfang der Eigen-nutzung, Abwicklung des laufenden

ANREGUNGEN**BERÜCKSICHTIGUNG**

(Beschlussempfehlungen)

Vermietungsgeschäfts, Aufsichtspflicht, ggf. bauliche Unterhaltung, Haus- und Freiflächenpflege etc.), • Abwicklung der finanziellen und organisatorischen Fragen des Betriebes (Vergütung, Höhe und Umfang der Mieteinnahmen, laufende Betriebskosten, Werterhaltung, Versicherungen, Vermarktungsvollmacht, etc.). 4. <u>b) Sondergebiet „Einzelhandel“:</u> Die Bewertung der vorliegenden Bauleitplanung und der damit verfolgten Planinhalte auf der Grundlage der in Kraft getretenen Fortschreibung 2021 des LEP führt zu keinem grundsätzlich anders lautenden Ergebnis. Vor diesem Hintergrund stelle ich unter Bezugnahme auf meine Stellungnahme vom 16.12.2020 und Bewertungen vom 13.08. und 07.09.2021 die abschließende Zustimmung der Landesplanung zu der geplanten Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 der Gemeinde Dagebüll sowie den damit verfolgten Planungsabsichten bzw. die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung in Aussicht, wenn im weiteren Verfahren die Planunterlagen um entsprechend konkretisierte zeichnerische und planungsrechtliche Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung ergänzt werden (Maßgabe). In diesem Zusammenhang sind die zulässigen Warensortimente und die diesen Warensortimenten zugeordneten Verkaufsflächenanteile des im sonstigen Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ geplanten „Bäderkaufhauses“ so konkret wie möglich zu definieren. Als Grundlage kommt hier z. B. die Abbildung 6 „Sortimentsspezifische Verkaufsflächenanteile Kaufhaus Stolz“ (S. 16 der Auswirkungsanalyse Edeka Lebensmittelmarkt und Kaufhaus Stolz in Dagebüll der BBE vom August 2021) in Betracht. 5. Auf folgende Aspekte weise ich gesondert hin: • Mit seiner Entscheidung vom 24.11.2005 (Az. 4 C 10.04 und 14.04) hat das BVerwG bestätigt, dass bei der Ermittlung der Verkaufsfläche alle Flächen einzubeziehen sind, die vom Kunden betreten werden können oder die geeignet	Die Hinweise und Maßgaben werden zur Kenntnis genommen und für die weitere Planung beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und für die weitere Planung beachtet.
--	---

ANREGUNGEN**BERÜCKSICHTIGUNG**

(Beschlussempfehlungen)

sind, Verkaufsabschlüsse zu fördern, bzw. zu Verkaufszwecken eingesehen werden können, aus hygienischen oder anderen Gründen vom Kunden aber nicht betreten werden dürfen (z. B. Fleisch- oder Käsetheke mit Bedienung). Ebenso zur Verkaufsfläche gehören die Bereiche, in die die Kunden nach der Bezahlung gelangen sowie Pfandräume, die vom Kunden betreten werden können. Eine überdachte Fläche zum Abstellen von Einkaufswagen außerhalb des Gebäudes eines Lebensmittelmarktes ist laut Entscheidung des BVerwG vom 09.11.2016 (Az. 40 1/16) dagegen nicht Teil der Verkaufsfläche. Auch Flächen vor Notausgängen zählen laut Beschluss des BVerwG (Az.: 4 B 9.19) nicht zur Verkaufsfläche.

6. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

7. Aus Sicht des **Referates IV 52 „Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht“** sind derzeit keine weitergehenden Anmerkungen erforderlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Abt. Verkehr
vom 03.02.2022**

1. Gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Dagebüll bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:
2. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 9 (L 9), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Die Anbauverbotszone wird in die Planzeichnung übernommen und der Hinweis insofern beachtet.

ANREGUNGEN	BERÜCKSICHTIGUNG (Beschlussempfehlungen)
Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist mit Maßangabe nachrichtlich auch in der Planzeichnung des Bebauungsplanes darzustellen. 3. Dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Flensburg, ist durch die Gemeinde Dagebüll ein prüffähiger RE-Entwurf (gemäß RE 2012) zur Genehmigung vorzulegen. Zwischen der Gemeinde Dagebüll und dem LBV.SH ist eine Vereinbarung abzuschließen. Entstehende Kosten für die Herstellung des Linksabbiegestreifens, für den Mehraufwand an Straßenunterhaltung und anderer zusätzlicher Kosten für die geplante Anbindung im Zuge der L 9, gehen nicht zu Lasten des Straßenbaulastträgers der Landesstraße und werden durch einen Ablösebetrag abgegolten. 4. Die Eckausrundungen der Zufahrt sind als dreiteilige Korbbögen, gemäß RAL 2012, auszuführen. 5. Für die Nutzung von Zufahrten zu Landesstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt ist eine gebührenpflichtige Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Für die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die erforderliche Sondernutzungserlaubnis von allen benutzenden Anliegern der Zufahrt bei dem LBV.SH, Standort Flensburg, zu beantragen. 6. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der L 9 nicht erfolgt. Sie sind so abzuschirmen, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können. 7. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 9 berücksichtigt wird und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. In die Planung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen und der Belang insofern beachtet. Zur Planung wurde ein Schallgutachten erstellt und die entsprechenden Empfehlungen zu Schallschutzmaßnahmen in die Planung übernommen. Der Hinweis ist insofern beachtet.

ANREGUNGEN**BERÜCKSICHTIGUNG**

(Beschlussempfehlungen)

Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Landesstraße nicht gefordert werden.

8. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.

**LLUR – Untere Forstbehörde
vom 03.01.2022**

Die von der unteren Forstbehörde zu vertretenden öffentlichen Belange sind durch die o.a. Planungen nicht berührt.

**LLUR – Technischer Umweltschutz
vom 05.01.2022**

Von geplanten Vorhaben, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben, liegen mir keine Hinweise vor. Bei der weiteren Planung sollten die Schallimmissionen im Rahmen eines Schallgutachtens einer gemäß §29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle ermittelt werden.

**Archäologisches Landesamt S.-H.
vom 22.12.2021**

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Ein entsprechendes Schallgutachten wird im Zuge der Planung erstellt und der Hinweis insofern beachtet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
In die Planung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen und der Belang insofern beachtet.

ANREGUNGEN

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

**Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Husum
vom 26.01.2022**

Zu der o. a. Bauleitplanung teile ich Ihnen aus küstenschutzrechtlicher Sicht folgendes mit:

1. Stellungnahme

1.1 Genehmigungserfordernis

Aus den Unterlagen ist erkennbar, dass eine gesonderte küstenschutzrechtliche Genehmigungserfordernis im Sinne der §§ 70, 80 oder 81 LWG nicht besteht.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Landeschutzdeichen oder Mitteldeichen.

1.2 Bauverbote

1.2.1 § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG

„Bauliche Anlagen dürfen ...in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 59 Absatz 1 Satz 2) nicht errichtet oder wesentlich geändert werden“.

Das überplante Gebiet befindet sich gemäß den vorliegenden Unterlagen vollständig in einem Hochwasserrisikogebiet gem. §§ 73 und 74 WHG.

1.3 Gültigkeit der Bauverbote

1.3.1 § 82 Abs. 2 Nr. 6 LWG

„Absatz 1 gilt nicht (...) für bauliche Anlagen, ... die durch Landesschutzdeiche im Sinne von § 65 Nummer 1 (...) geschützt werden (...).“

Das Planungsgebiet liegt ca. 250 m entfernt hinter einem Landesschutzdeich.

Das unter Punkt 1.2.1 genannte Bauverbot findet dementsprechend keine Anwendung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. Ergebnis

Es bestehen daher nach derzeitiger Einschätzung aus küstenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

3. Hinweise

- Aufgrund dieser Stellungnahme können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden.
- Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.
- Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein Nationalparkverwaltung Tönning vom 14.01.2022

Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Nationalparkverwaltung (NPV) im LKN.SH zum Vorhaben „Aufstellung VB-Plan Nr. 21 sowie 5. Änderung des FNP in der Gemeinde Dagebüll für das Gebiet "unmittelbar am Kreisel, an der Nordseestraße und Fährhafenstraße - Frühzeitige Beteiligung":

Durch die hier betrachtete Aufstellung des vB-Plans Nr. 21 und die 5. Änderung des FNP der Gemeinde Dagebüll kann es zu zusätzlichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Lichtmissionen kommen, die einen negativen Einfluss auf die im Nationalpark Wattenmeer vorkommenden Tierarten, insbesondere Avi- und Insektenfauna, haben können. Zur Verminderung der bauanlage- und betriebsbedingten Lichtmissionen bitte ich daher darum, dass die in dem hier überplanten Bereich geplante Beleuchtung den Bestimmungen des neuen § 23 Abs. 4 BNatSchG (neu) i.V.m. § 41a BNatSchG (neu) aus dem „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften" welches am 30.08.2021 im Bundesgesetzblatt, Teil 1, veröffentlicht wurde, entspricht. Das bedeutet, dass zu Vermeidung zusätzlicher negativer Auswirkungen auf die im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In die Planung wird eine entsprechende Vorgabe aufgenommen und der Hinweis insofern beachtet.

ANREGUNGEN**BERÜCKSICHTIGUNG**

(Beschlussempfehlungen)

vorkommenden Insekten- und Avifauna die eingesetzten Leuchtmittel der hier geplanten Beleuchtung natur- und insektenfreundlich zu gestalten ist. Dafür ist ausschließlich ein insektenfreundliches Leuchtmittel (bspw. LED- oder NAV-Lampen) mit warmweißem Licht, mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil einzusetzen, das über eine Temperatur von unter 3.000 K verfügt. Die Lichtkegel der Lampen sind dabei möglichst nach unten zum Erdboden zu richten.

Ich bitte daher darum, diesen Aspekt entsprechend in den geplanten Umweltbericht zu würdigen und möglichst auch mit in die Bestimmungen der Bebauungsplanungssatzung mit aufzunehmen.

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
vom 20.01.2022

aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.

Handwerkskammer Flensburg
vom 27.12.2021

Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.

Schleswig-Holstein Netz AG
vom 28.12.2021

Wir haben gegen das o. g. Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

Wie die späteren Gebäude und Betriebe an unser Strom- bzw. Erdgasnetz angeschlossen werden können, hängt davon ab, wie groß der Leistungsbedarf der einzelnen Anschlüsse wird.

Auskünfte hierzu erteilt die Netzkundenbetreuung unter der E-Mail Adresse ioerq.bloeckeresh-netz.com.

Damit eine frühzeitige Abstimmung über die Legung unserer Leitungen mit der erschließenden Tiefbaufirma erfolgen kann, bitten wir Sie, unsere Bauplanungsabteilung (DN-VVV) über die Vergabe der Tiefbauarbeiten zu informieren.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die gegebenen Hinweise werden ergänzend in die Begründung aufgenommen.
Ein geeigneter Standort für eine Trafostation kann innerhalb des Plangebietes frei gewählt werden.

ANREGUNGEN**BERÜCKSICHTIGUNG**

(Beschlussempfehlungen)

Um die neuen Straßen- bzw. Grundstücksgrenzen in unser Planwerk übernehmen zu können, bitten wir um Zusendung des B-Planes in Form einer dxf.-Datei an die E-Mailadressen: matthias.feddersenesh-netz.com und torben.petersenesh-netz.com, sobald die Daten feststehen.

Wir benötigen außerdem einen 10m2 großen Stationsplatz.

Dieser sollte sich - wenn möglich - im Bereich des Kaufhauses und der Gastronomie befinden.

Für weitere Fragen stehen Ihnen Herr Mario Hansen, Tel. 04661/9640-9204 gern Zur Verfügung.

**Deutsche Telekom Technik GmbH
vom 20.12.2021**

Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:

Es besteht keine Verpflichtung seitens der Telekom Campingplätze, Ferien-/Wochenendhäuser/-wohnungen, Wohnmobilplätze und dergleichen an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Netz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich.

Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die gegebenen Hinweise werden ergänzend in die Begründung aufgenommen.

ANREGUNGEN**BERÜCKSICHTIGUNG**

(Beschlussempfehlungen)

mit der der Deutschen Telekom Technik GmbH erforderlich.

Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrensenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: <https://www.telekom.de/hilfe/bauherren>.

Geschäftskunden können über die Hotline 0800 3301300 oder über die E-Mail-Adresse: <https://geschaeftskunden.telekom.de/kontakt-kmu-fn> Kontakt mit dem Geschäftskundenvertrieb aufnehmen.

Norddeutsche Eisenbahn Niebüll GmbH vom 05.01.2022

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Norddeutsche Eisenbahn Niebüll GmbH gegen die Planung der 5. Änderung des FNP sowie des Bebauungsplanes Nr. 21 der Gemeinde Dagebüll in der vorgelegten Fassung vom 20.12.2021 keine Einwände bestehen. Das überplante Gebiet befindet sich in einer Entfernung von etwa 250m zur Eisenbahnlinie Niebüll — Dagebüll, weshalb keine Auswirkungen auf den Eisenbahnverkehr zu erwarten sind.

Im Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme der Landeseisenbahnverwaltung SH, Herr Trappe, vom 05.01.2022.

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein – Landeseisenbahnverwaltung vom 05.01.2022 -

In die o. g. mir zur Stellungnahme vorgelegte Bauleitplanung habe ich in eisenbahntechnischer Hinsicht Einsicht genommen.

Das Plangebiet befindet sich in ca. 250 m Entfernung zu der öffentlichen Eisenbahninfrastruktur Strecke Niebüll - Dagebüll des nicht-bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens Norddeutsche Eisenbahn Niebüll GmbH. Daher werden Belange des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständiger Eisenbahnaufsichts- und Genehmigungsbehörde berührt.

Im Ergebnis meiner Einsichtnahme erhebe ich aus eisenbahntechnischer Sicht gegen die o. g. Bauleitplanung in der mir vorgelegten Form

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die gegebenen Hinweise werden ergänzend in die Begründung aufgenommen.

ANREGUNGEN**BERÜCKSICHTIGUNG**

(Beschlussempfehlungen)

keine Bedenken, sofern folgender Aspekt hinsichtlich der Bahnanlage der Norddeutsche Eisenbahn Niebüll GmbH Berücksichtigung findet:

- Forderungen der Grundstückseigentümer und -nutzer hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Liegenschaften durch die bestehende Eisenbahnanlage und den Eisenbahnbetrieb (z. B. Lärmsanierungen, Maßnahmen zur Minimierung von Geruchs- und Staubemissionen etc.) sind, auch durch die Rechtsnachfolger der o. g. Personen nicht möglich und damit auszuschließen.

Es sind bei mir keine aktuellen Planungen der Norddeutsche Eisenbahn Niebüll GmbH hinsichtlich Bau- und Veränderungsmaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur mit Auswirkung auf den Bereich der in Rede stehenden Bauleitplanung bekannt.

**Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel
vom 22.12.2021**

1. Der Bereich der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 sowie der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „unmittelbar am Kreisel, zwischen Nordseestraße und Fährhafenstraße“ in der Gemarkung und Gemeinde Dagebüll befindet sich im Verbandsgebiet des Sielverbandes Dagebüll-Köge. Der DHSV SWBS nimmt hier für sich Stellung.

Ziel der Aufstellung B-Plan 21 ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Umsetzung des vorgelegten Gesamtkonzeptes mit Errichtung von Bäderkaufhaus, Tankstelle, Lebensmittelmarkt, Adventure Golfanlage, Ferienhäusern, Parkplätzen und Feuerwehrhaus inklusive aller erforderlicher Nebeneinrichtungen aufgrund steigenden touristischen Bedarfs.

Das geplante Baugebiet liegt westlich angrenzend direkt am Hauptverbandsgewässer „Dagebüller Hauptsielzug West / 35-001w“ sowie dreiseitig umläufig an der Landesstraße 9 „Fährhafenstraße“ und der Gemeindestraße „Nordseestraße“. Es befinden sich einige Gemeinde- und Parzellengraben innerhalb der Planfläche. Südlich und nördlich des

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die gegebenen Hinweise werden ergänzend in die Begründung aufgenommen und für die Planung und nachfolgende Planungen beachtet.

ANREGUNGEN**BERÜCKSICHTIGUNG**

(Beschlussempfehlungen)

Dagebüller Hauptsielzuges West liegen mit dem B-Plan 16 und dem B-Plan 12 sowie dem B-Plan 14 bereits drei fertiggestellte Bebauungsgebiete, für die teilweise über eine Sonderregelung und durch einen Gestattungsvertrag mit der Gemeinde Dagebüll besondere Abstandsregelungen und Unterhaltungsmodalitäten festgelegt worden sind.

Weitere Hauptverbands- oder Verbandsgewässer sowie Wegeseiten- und Parzellengräben befinden sich umgebend in mittelbarer Nähe und bilden das Gesamtentwässerungssystem der Dagebüller Köge.

Grundsätzlich ist bei Planungen darauf zu achten, dass satzungsgemäß (siehe im Internet unter www.deichbauamt.de) zwischen den Böschungsoberkanten des Gewässers und neu herzustellenden Bauwerken, Einbauten, befestigten Flächen, Einfriedigungen und Bepflanzungen beidseitig ein mindestens fünf Meter breiter Streifen zur Nutzung durch den DHSV, den SV und bevollmächtigte Dritte für Arbeiten an dem Hauptverbandssielzug komplett frei zu halten ist. Des Weiteren ist die Zugänglichkeit des Gewässers für Großgeräte, Geräte und Personal der Befugten innerhalb des Baugebietes in einem ebenfalls mindestens fünf Meter breiten Streifen wenigstens an zwei Stellen jederzeit und dauerhaft zu gewährleisten.

Dies ist sowohl in die Satzung als auch in die Begründungen dieses Entwurfes sowie des B-Planes 21 als westlicher einseitiger Räumstreifen mit aufzunehmen. In der Planzeichnung ist dies bereits abstandsmäßig gekennzeichnet worden, jedoch muss dies noch entsprechend verdeutlicht werden.

Die durchgängige Einhaltung des Unterhaltungstreifens ist vor Ort zwingend zu beachten.

Im Bereich des dargestellten Biotopes sind Befahrungsmöglichkeiten für Großgeräte zur durchgängigen Unterhaltung des Hauptverbandsgewässers in ausreichender nutzbarer Form zu schaffen.

Eine abweichende Regelung über den bestehenden Gestattungsvertrag zwischen dem DHSV SWBS und der Gemeinde Dagebüll ist

ANREGUNGEN**BERÜCKSICHTIGUNG**

(Beschlussempfehlungen)

hier aufgrund der bestehenden Gesamtsituation nicht möglich. 2. Der westlich des Hauptverbandsgewässers dargestellte Fuß- und Radweg ist in einem Mindestabstand von fünf Metern ab Böschungsoberkante nach Westen bzw. Norden zu verlegen. Die beidseitigen Fünfmeterunterhaltungstreifen müssen durchgängig erhalten bleiben. Eine alternative Regelung ist nur mit einer befahrbaren Fuß- und Radwegfläche und über einen Gestattungsvertrag in der bereits bekannten Form möglich. 3. Gemäß der Rubriken 9.2 „Oberflächenwasser“ wird auf die Regenwasserbehandlung eingegangen. Das Niederschlagswasser soll in die angrenzenden Gräben eingeleitet werden. Die Wassermenge kann durch den Dagebüller Hauptzielzug West aufgenommen und abgeführt werden. Dies wird im weiteren Verlauf der Planungsphase durch den Antragsteller mit einer Erschließungsplanung noch konkretisiert. Das Schmutzwasser soll über das Kanalnetz des Zweckverbandes Wasserversorgung Drei Harden abgeführt werden. 4. Wir weisen darauf hin, dass ebenfalls satzungsgemäß nur unbelastetes Wasser unmittelbar und mittelbar in unsere Hauptverbands- und Verbandsgräben sowie deren Verrohrungen eingeleitet werden darf. Es ist in diesem Falle dafür eine Wasserrechtliche Genehmigung des Kreises Nordfriesland einzuholen. Der DHSV SWBS ist daran zu beteiligen und es sind ein Entwässerungsplan und eine Einleitmengenberechnung seitens des Antragstellers zu erstellen und uns zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. 5. Bei einer Direkteinleitung in ein Verbandsgewässer ist die zuführende Rohrleitung fachgerecht und böschungsgleich in das Gewässerprofil einzubinden (evtl. Böschungsstück verwenden), gegen Verschiebungen zu sichern und mit Ausnahme der Rohröffnung abzudecken (z. B. mit Kopfsoden). Gewässersohle und Böschung sind gegen mögliche Ausspülungen entsprechend zu befestigen. Die komplette und alleinige Verantwortung für die Unterhaltung und Wartung derartiger Entwässerungseinrichtungen sowie das Schadensrisiko	Der Rad- und Gehweg westlich des Hauptzielzuges ist eine Entwicklungsperspektive und liegt außerhalb des Plangeltungsbereiches. Es wird aber angestrebt, ihn künftig in ausreichender Breite und für die Räumung befahrbar herzustellen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und für die nachfolgenden Planungen beachtet.
--	---

ANREGUNGEN**BERÜCKSICHTIGUNG**

(Beschlussempfehlungen)

verbleiben dauerhaft beim Eigentümer und Betreiber.

Bezüglich oberflächlich ablaufenden Niederschlagswassers ist darauf zu achten, dass es weder auf dem Räumstreifen noch am Gewässerprofil zu Ausspülungen kommt. Daher sind auch diese Bereiche entsprechend zu behandeln und zu befestigen. Bei Bedarf ist der Abflussbereich hinter den Überlaufbereichen ebenfalls zu sichern und mit Kopfsoden oder Geröll zu befestigen. Die zu treffenden Maßnahmen hängen vom tatsächlichen Wasseranfall ab und sind seitens des Antragstellers zu beobachten und ggf. unaufgefordert auszuführen.

6. Seitens des DHSV SWBS werden gegen die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 und die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Dagebüll keine Einwände erhoben, sofern die von uns gegebenen Hinweise sowie die genannten Bedingungen und Anforderungen bei der weiteren Planung, Umsetzung, Bauausführung und Betreibung des Bebauungsplanes und seiner Einrichtungen grundsätzlich und dauerhaft beachtet werden.

**Wasserversorgung Drei Harden
vom 04.01.2022**

Der Zweckverband Wasserversorgung Drei Harden hat keine Einwände gegen die o.g. Planungen.

Das überplante Gebiet kann trink- und abwasserseitig erschlossen werden.

Wir bitten um frühzeitige Einbindung in die technischen Planungen. Ebenso sollten möglichst frühzeitig die Fragen zu den Erschließungskosten geklärt werden.

**Amt Südtondern
vom 04.02.2022**

Die Aufgabenbereiche der Nachbargemeinden Galmsbüll, Risum-Lindholm und Stedesand werden von der oben genannten Planung in der Gemeinde Dagebüll nicht berührt.

Anregungen und Hinweise auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und auf die vorangegangenen Punkte verwiesen. Die gegebenen Hinweise werden beachtet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die gegebenen Hinweise werden ergänzend in die Begründung aufgenommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

ANREGUNGEN**BERÜCKSICHTIGUNG**

(Beschlussempfehlungen)

Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht vorgebracht.

**Amt Mittleres Nordfriesland
vom 04.02.2022**

Die oben genannten Gemeinden nehmen die Planungsabsicht der Gemeinde Dagebüll zur Kenntnis.

Bedenken oder Anregungen werden von Seiten der oben genannten Gemeinden zum Vorhaben 5. Änderung des FNP & Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Dagebüll nicht geäußert.

**AG-29
vom 04.02.2022**

Vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

**BUND Schleswig-Holstein
vom 30.01.2022**

1. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Namen des BUND-Landesverbandes Schleswig-Holstein nehme ich wie folgt Stellung:

2. **1. Allgemeine Anmerkungen**

Als Naturschutzverband weisen wir darauf hin, dass bei allen Maßnahmen in Zukunft drei große Herausforderungen in der Planung und Umsetzung zu berücksichtigen sind:

- a. Landverbrauch — Bebauung und Zerstörung von naturnahen Landflächen.
- b. Klimakrise — Klimaerwärmung durch den CO₂-Ausstoß und anderer Klimagase
- c. Artenschwund und Artensterben - Zerstörung der Biodiversität

Diese drei Zukunftsprobleme sind bei allen Baumaßnahmen und allen wirtschaftlichen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die geäußerten Einschätzungen werden weitgehend geteilt. In die Gesamtabwägung mit einzustellen sind jedoch auch die Bedürfnisse der Bevölkerung nach Erholung und die Versorgung der Wohnbevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs. Dagebüll ist als attraktiver Erholungsort in unmittelbarer Nordseelage als besonders geeignet anzusehen, für touristische Nutzungen weiterentwickelt zu werden. Dies ist auch Zielsetzung der Landesplanung, die den Orts- teil im Landesentwicklungsplan als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung dargestellt hat. Die konzentrierte Entwicklung innerhalb eines bereits intensiver genutzten und vorgeprägten Raumes ermöglicht es dabei, die Bedürfnisse nach Erholung zu befriedigen und gleichzeitig

ANREGUNGEN**BERÜCKSICHTIGUNG**

(Beschlussempfehlungen)

Maßnahmen auch in Dagebüll zu berücksichtigen! Das heißt: 1. Bei jeder Baumaßnahme muss der Landverbrauch möglichst gering gehalten werden. 2. Jede Baumaßnahme muss klimaneutral erfolgen, das bedeutet entstehende Gebäude müssen als Plusenergie-Häuser gebaut werden, denn jedes Gebäude muss die für den Betrieb erforderliche Energie selbst erzeugen und den Klimaschaden, der durch die verwendeten Baustoffe verursacht wurde wieder ausgleichen. (1m³ Beton verursacht 1 Tonne CO₂-Ausstoß). 3. Der Eingriff muss möglichst gering sein — keine Flächenversiegelung und alle Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenarten müssen ausgeglichen werden. Das gesamte Baugebiet muss naturnah gestaltet, ökologisch aufgewertet und Blühflächen angelegt werden.

3. 1.1. Das Ziel der Gemeinde bei dieser Maßnahme war die Schaffung eines Lebensmittelmarktes. Dafür wäre eine Fläche von max. 5.000 m² erforderlich. Bei einem hier geplanten Flächenverbrauch von über 34.000 m² kann man nicht von einem sparsamen Landverbrauch sprechen. Auch sollte ein Lebensmittelmarkt nicht vor dem Ortseingang, sondern immer im Ortszentrum gebaut werden, auch um unnötigen Autoverkehr zu vermeiden. Alle anderen auf der Fläche geplanten Gebäude (weitere Ferienhäuser und Läden, Parkplätze, Bäderkaufhaus, Tankstelle, Mini-golf) sind für die Nahversorgung nicht erforderlich. Sie werden nur gebaut, um die Rentabilität der Maßnahme für den Investor zu erhöhen und verursachen eine unnötige Flächenversiegelung. Im Übrigen: Warum eine Tankstelle, die schon früher in Dagebüll nicht wirtschaftlich war? Angesichts des Klimawandels sollen in Zukunft keine fossilen Energien mehr genutzt werden.

4. 1.2. Die Häuser sollten nach dem heutigen Stand der Technik optimal mit Solarthermie und Photovoltaik (PV) ausgestattet werden und mit einer sehr guten Wärmedämmung, guter Wärmerückgewinnung und einer Erdwärmeheizung lassen sich problemlos Plusenergiehäuser verwirklichen, d.h. die eigene Energieerzeugung der Gebäude ist größer als der aktuelle Energieverbrauch der Häuser. Die Nutzung von Solarenergie (Thermie und PV) ist an der Nordseeküste besonders günstig, weil die Hauptsaison im Sommer

hochwertigere Naturräume von dem Druck durch touristische Entwicklungen bzw. Inanspruchnahme freizuhalten.

Die Aussage, dass für den Lebensmittelmarkt lediglich 5.000 m² benötigt werden, wird nicht geteilt. Eine ausreichend große Fläche im Ortszentrum steht nicht zur Verfügung, so dass die vorliegende Fläche, die an die Ortslage anschließt und auch für den touristischen Verkehr gut erreichbar ist, als geeignet angesehen wird.

Die übrigen Vorhaben innerhalb des Plangebietes sind Projektbausteine, die der weiteren touristischen Entwicklung dienen und die letztlich auf Grund der Entwicklungen in der Vergangenheit möglich und tragfähig werden. Dies gilt auch die Ansiedlung einer Tankstelle, die auch E-Ladesäulen umfasst.

Sowohl Gründächer als auch die Errichtung von PV-Anlagen sind Bestandteil der Planung. Dieser Belang wird insofern beachtet.

Für die Versorgung des Gebietes ist eine zentrale Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien in Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren vorgesehen.

	liegt und dann der größte Energiebedarf besteht. Besonders der Lebensmittelmarkt und das Bäderkaufhaus können mittels der mittlerweile kostengünstigen PV einen hohen Eigenversorgungsgrad erreichen, weil dort tagsüber der hohe Energiebedarf für Beleuchtung und Kühlung anfällt. Nur für traditionelle Reetdachhäuser ist der Plusenergiehausstandard nicht erforderlich. Das gleiche gilt für Häuser, die mit einem Gründach einen erhöhten ökologischen Ausgleich für den Eingriff erreichen. Eine Optimierung sollte in der Form angestrebt werden, dass die südlichen Dachflächen für die Solarenergiegewinnung genutzt wird und die nördlichen Dachflächen mit Gründächern versehen werden. Auch eine PV-Nutzung und Gründach schließen sich nicht aus.	
5.	1.3. Die freien Flächen in Dagebüll wurden überwiegend als Dauergrünland bewirtschaftet. Diese alten Grünländer waren Brutplatz für Wiesenvögel und Küstenvögel, Lebensraum für eine große Zahl von Wirbellosen und Nahrungsgebiet für viele Zugvögel z.B. Brachvögel, Enten und Gänse. Durch die Fährhafenstraße und die Ferienhaussiedlungen ist dieser Lebensraum bereits stark eingeschränkt und überbaut/zerstört worden. Auf der gesamten überplanten Fläche sind möglichst viele naturnahe unversiegelte Flächen zu erhalten, Parkplätze möglichst wenig versiegelt werden (z.B. mit Rasengittersteinen) und Dächer soweit wie möglich mit Grasdächern zu versehen, die mit Blühmischungen eingesät werden, um dort Lebensraum für Insekten und Nahrungsmöglichkeiten für Vögel zu erhalten bzw. neu zu schaffen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit - mit den Planungszielen vereinbar - für die weitere Planung beachtet.
	<u>2. Umweltbericht</u>	
6.	2.1. Allgemeine Anmerkungen zum Umweltbericht Im Umweltbericht gibt es leider keinen Hinweis auf die ökologische Entwicklung der betroffenen Flächen in den letzten 10 bis 20 Jahren. Alle Flächen nördlich der Nordseestraße waren vor 20 Jahren noch alte gewachsene Grünländer, die traditionell mit Schafen und Rindern beweidet wurden. Sie wiesen eine artenreiche Vegetation auf und wurden von vielen Wiesenvögeln (Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe, Feldlerche und Wiesenpieper und	Der Anregung wird gefolgt und im Kapitel 5.10 des Umweltberichtes die Entwicklung Dagebülls zwischen Nordseestraße und Haffdeich wiedergegeben. Es werden kumulierende Auswirkungen beschrieben und damit einhergehend insbesondere auf den Verlust der Flächen für Wiesenvögel aufgeführt. Der Planung wird der Vorrang eingeräumt, zumal die Planung im öffentlichen Interesse steht und der raumordnerischen Zielsetzung entspricht. Die Gemeinde hat den Verlust für die Wiesenvögel erkannt und sich sehr um einen Ausgleich für Wiesenvögel in räumlicher Nähe bemüht. Allerdings stehen hier derzeit keine Flächen zur Verfügung und Anreize für die Bereitstellung als Ausgleichsfläche sind auch angesichts weiterer

einigen Küstenvögel (Austernfischer und Säbelschnäbler) als Brutplatz genutzt. Gleichzeitig waren diese Fläche für Gastvögel (Brachvogel, Enten und Gänse) wichtige Nahrungsflächen. Der erste schwerwiegende Eingriff war der Bau der Fährhafenstraße, die das Gebiet zerteilte, und der Bau des Inseleparkplatzes, der zu großen Flächenverlusten führte. Zwei Jahre nach Bau des Inseleparkplatzes brüteten allein auf dem Ausweichparkplatz im Osten des Inseleparkplatzes bis Pfingsten sechs Paare Kiebitze, zwei Paare Rotschenkel und zwei Paare Uferschnepfen. Das größte Problem für die Wiesenvögel war die Anlage des Gehölzstreifens um den Inseleparkplatz, da Wiesenvögel Büsche, Bäume und andere vertikale Strukturen (Sichthindernis) meiden. Durch den Bau der Ferienhaus-siedlungen gingen immer mehr Flächen für die Wiesenvögel in Dagebüll verloren. Wiesen- und Küstenvögel gehören in Deutschland und in Europa zu den am stärksten gefährdeten Vogelarten und stehen in ganz Europa unter besonderen Schutz. Für beide Artengruppen werden Programme für mehrere Millionen Euro aufgelegt (z.B. Life Limosa), um ihre Bestände zu erhalten. Die durch den Deichbau entstandene Kleientnahme vor dem neuen Schöpfwerk war für Küstenvögel die erste Verbesserung des Lebensraumes. Hier brüten seit einigen Jahren mehrere Paare Austernfischer, zeitweise über 30 Brutpaare Seeschwalben, genauso viele Säbelschnäbler, viele Lachmöwen, Enten und Gänse. Umso wichtiger ist, dass die gesamte Umgebung der Kleientnahme langfristig gesichert und geschützt wird.

7. **2.2. Anmerkungen im Einzelnen zum Umweltbericht**

1. Absatz: Welche Pflanzenarten sind im Oktober auf beweideten Flächen noch zu erkennen? Ist eine Kartierung im Oktober überhaupt zuverlässig möglich?

2. Absatz: Warum nicht „Artenreiches Grünland“ oder Feuchtgrünland? Die Einstufung „Mäßig artenreiches Grünland“ ist möglicherweise erfolgt, weil manche Pflanzenarten im Oktober nicht zu erkennen waren.

Es wird behauptet: „Randlich befinden sich Gräben (FGy), die teilweise mit Gehölzen

Planungen im Raum Dagebüll derzeit nicht gegeben. Das gilt auch für die Kleinentnahmestelle und die unmittelbar umgebenden Flächen, die jedoch weiterhin als geeignete Ausgleichsflächen für den Wiesenvogel angesehen werden. Insofern wird sich die Gemeinde weiterhin um diese Flächen bemühen.

Aus den o.g. Gründen wird für die vorliegende Planung auf Flächen in der Gemarkung Fahretoft zurückgegriffen.

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Eine Kartierung ist im Oktober zuverlässig möglich. Insofern besteht eine ausreichende Datengrundlage.

Die Einstufung erfolgt nach der Kartieranleitung des Landes Schleswig- Holstein. Pflanzenarten sind auch im Oktober zuverlässig bestimmbar.

In der Biotoptypenabbildung sind versehentlich die Nebencodes nicht abgebildet. Die Zusatzcodes weisen auf

bewachsen sind." Warum wird nicht erwähnt, dass die Gräben mit Schilf bewachsen sind und seit Jahren Brutplatz von Schilf- und Teichrohrsängern sind, die ebenfalls nicht kartiert wurden? Während das landschaftstypische Schilf nicht erwähnt wird, werden Bäume und Gehölze aufgezählt, die angepflanzt wurden, vor allem oberhalb des Grabens wachsen und den Naturraum Marsch entwerten. Warum wird die Kuhle als „Sonstiges naturfernes Gewässer“ abgewertet, nur weil die Ufervegetation von den vielen Enten und Nonnengänsen vollständig abgeäst wird oder weil sie vor Jahrhunderten künstlich angelegt wurde? Später wird zu Recht beschrieben, dass sie eine besonders hohe Bedeutung für alle vorkommenden Vogelarten hat.

3. Absatz: Es wird behauptet, die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind von geringem Wert, ohne Angabe von Gründen. Warum sind Feuchtgrünlandflächen, auf denen sich Säbelschnäbler, bis zu 200 Brachvögel, über 1.000 Nonnengänse, Krick-, Schnatter- und Löffelenten Nahrung suchen für den Naturschutz von geringem Wert?

4. Absatz: Es wird behauptet: „Die landwirtschaftlichen Nutzflächen dürften als Lebensraum für Tiere und Pflanzen eine geringe Rolle spielen.“ Diese Behauptung entbehrt jeder Grundlage, denn es gibt keine Pflanzenerfassung (im Oktober sind die meisten Pflanzen kaum zu erkennen). Es gibt keine Amphibien- oder Wirbellosenkartierung. Die vielen Brachvögel, die dort im Herbst, Winter und Frühjahr Nahrung suchen, sind ein guter Hinweis auf eine reiche Wirbellosenfauna.

5. Absatz: Warum wird abwertend behauptet, „Bei beiden handelt es sich vermutlich auch nur um die Betroffenheit des Reviers, nicht eines Brutplatzes.“? Das Revier ist für alle Vögel entscheidend und der Brutplatz liegt im Brutrevier. Warum konnten die Graugänse, Stockenten, Löffelenten, Schnatterenten und Krickenten nicht im Schilf der Gräben gebrütet haben? Sind die Schilfgräben abgesucht worden, so dass das auszuschließen ist? Aber dann hätte der Schilfbewuchs auch im 2. Absatz beschrieben werden müssen.

Die Liste der Vogelarten ist leider wertlos, da keine Zahlen angegeben wurden und nicht

Vorkommen von Röhrichten hin. Die Einstufung der Gräben mit Röhrichten erfolgte aufgrund ihrer wasserwirtschaftlichen Funktion. Insbesondere dem mittig verlaufenden Graben wird diese Einstufung jedoch tatsächlich nicht gerecht, sodass die Gräben als naturnahe lineare Gewässer angesprochen werden. Die Wasserkuhle ist als Stillgewässer (FSy) anzusprechen und unterliegt dem Biotopschutz. Hier lag ein Fehler bei der Digitalisierung vor, der sich dann durch die Unterlage zog. Der Fehler wurde im Entwurf des Umweltberichts korrigiert.

Es handelt sich nicht um Feuchtgrünlandflächen, sondern um mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland. Offenbar wird verkannt, dass es sich hierbei um einen Vorentwurf handelte. Die Bewertung ist daher als vorläufig zu betrachten. Im Entwurf des Umweltberichts erfolgt eine genauere Betrachtung. Eine mehr als durchschnittliche Bedeutung kann dem Wirtschaftsgrünland jedoch nicht beigemessen werden.

Hierzu wird zunächst auf die vorangehenden Ausführungen verwiesen. Eine Amphibien- oder Wirbellosenkartierung war nicht vorgesehen und wurde seitens der Behörden auch nicht gefordert. Der Entwurf des Umweltbericht entspricht den Vorgaben des BauGB. Insofern wird hieran festgehalten.

Die Flächen wurden während der Brutvogelerfassung begangen, um sichere Aussagen über Nester im Geltungsbereich treffen zu können. Maßgebend für die Auswirkungenprognose ist die Lage des Brutstandortes, nicht die Betroffenheit eines anwesenden Revierpaares.

Hierzu wird zunächst auf die vorangehenden Ausführungen verwiesen. Die Erfassung und die Bewertung erfolgt nach

ANREGUNGEN

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

erkennbar ist, an welchen Tagen die Vögel gesehen wurden. Arten wie Austernfischer und Feldlerche ziehen in der genannten Beobachtungszeit hier nicht durch. Wenn sie sich auf einer wie die untersuchte Grünlandfläche gut geeigneten Fläche aufhalten, werden sie das Gebiet auch als Brutgebiet nutzen. Ob tatsächlich Junge aufgezogen wurden, ist nicht entscheidend.

Die Brutvogelkartierung wird als nicht ausreichend angesehen.

Seite 33: Fast alle Aussagen zu den weiteren Artengruppen wie Pflanzen, Amphibien, Gehölzbrüter beruhen auf Vermutungen, werden in keiner Weise durch Daten belegt oder sind falsch. Z.B. gibt es keinen schnellfließenden Graben, selbst der Sielzug ist ein eher stehendes Gewässer. Wie sollen geeignete relevante Überwinterungsstrukturen für Amphibien anders aussehen als die Umgebung? Haben die Verfasser noch nie gehört, dass Amphibien auch über weitere Strecken wandern? Selbst bei den festgestellten Vogelarten wird nicht gesagt, warum sie nicht als Brutvögel bewertet werden. Wie soll dann eine artenschutzrechtliche Prüfung des geplanten Vorhabens erfolgen (S.34 o.)? Es ist auf jeden Fall artenschutzrechtlich relevant, dass dort regelmäßig bis zu 200 Brachvögel und über 1.000 Nonnengänse während der Zugzeit Nahrung suchen.

8. **3. Abschließende Bewertung**
Insgesamt ist festzustellen, dass der Umweltbericht nicht ausreichend ist, in der jetzigen Form sogar ungenügend. Der Bericht ist durch eine Pflanzen- und Vogelkartierung, mindestens über eine Brutperiode, nachzubessern.

Seit 20 Jahren erfolgt eine zunehmende Zerstörung und Verschlechterung des Wiesenvogelbrutgebietes in Dagebüll durch den Bau der Fährhafenstraße, des Inselfarkplatzes, der verschiedenen Ferienhaussiedlungen und durch Anpflanzung von Gehölzen an der Straße und am Inselfarkplatz. Tatsächlich sind durch die Baumaßnahmen der letzten 20 Jahre die ursprünglich guten Wiesenvogelbestände (weit über 100 Brutpaare Kiebitze, über 50 Paare Rotschenkel und mind. 10 Brutpaare Uferschnepfen) aber auch der Küstenvögel sehr stark bis auf kleine Reste

den gültigen und mit den Behörden abgestimmten Kartiermethoden und wird als ausreichend angesehen.

Hierzu wird zunächst auf die vorangehenden Ausführungen verwiesen. Es handelte sich hierbei um einen Vorentwurf des Umweltberichts. Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt im Entwurf des Umweltberichts. Eine Rastvogeluntersuchung wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht gefordert und drängt sich auch insbesondere angesichts der Siedlungsnähe und angrenzender Ausweichmöglichkeiten nicht auf.

Hierzu wird zunächst auf die vorangehenden Ausführungen verwiesen. Es wurde sowohl eine Brutvogelerfassung als auch eine Biotoptypenkartierung vorgenommen. Die Entwicklung der Freiflächen in Dagebüll wird im Umweltbericht aufgeführt. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen werden festgesetzt.

zurückgegangen. Küsten- und Wiesenvögel gehören in Deutschland und Europa zu den besonders stark gefährdeten Vogelarten und stehen nach Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie überwiegend unter besonderen Schutz. Die Summe der bisher erfolgten Baumaßnahmen hat bereits jetzt schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Küsten- und Wiesenvogelbestände in der Region Dagebüll. Die deutlichen Rückgänge der beiden Artengruppen sind artenschutzrechtlich relevant und wurden bisher in keiner Weise ausgeglichen. Die über Jahre erfolgten Verschlechterungen sind bei der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen.

9. **4. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen:**

Die östlich der Fährhafenstraße liegende Kleientnahme hat sich bereits als Brutgebiet für zahlreiche Küstenvögel entwickelt, wird allerdings zeitweise durch Störungen, die Bewirtschaftung und Beutegreifer beeinträchtigt. Angrenzend an die Kleientnahme liegen Grünland- und Ackerflächen. Die gesamte dreieckige Fläche östlich der Fährhafenstraße, nördlich der L9 und südlich des Seedeiches ist als Ausgleichsfläche für Wiesen- und Küstenvögel zu entwickeln und zu optimieren und zu schützen, z.B. durch Vernässung, Anlage von Blühflächen, Pflegebeweidung mit Rindern oder späte Mahd und Anlage von Gräben. Letzteres um die Zugangsmöglichkeiten einzuschränken. Die durch die steigenden Urlaubszahlen zunehmend auftretenden Störungen müssen durch eine gezielte Besucherlenkung bzw. durch gezielten Schutz der Brutvögel in der Kleientnahme und der angrenzenden Flächen möglichst gering gehalten werden. Einerseits bedeutet es die Betretungsmöglichkeiten für Menschen und Beutegreifer müssen möglichst ausgeschlossen werden, z.B. durch sichere Absperrungen. Andererseits sollte das störungsfreie Naturerleben durch die Anlage einer gut geschützten Beobachtungshütte ermöglicht werden. Die Hütte sollte mit Fenstern ausgestattet sein, durch die man nach außen aber nicht von außen nach drinnen sehen kann. Die Zuwegung muss so gut verkleidet werden, dass ein Besuch der Hütte sicher störungsfrei möglich ist. Eine derartige Beobachtungshütte verringert den Wunsch ins Gebiet hineinzugehen erheblich und wäre für alle Gäste und Einheimische ein attraktives Erlebnis.

Im Zuge der Bauleitplanung kann über andere Flächen außerhalb des Geltungsbereichs keine Aussage getroffen werden. Darüber hinaus wird nochmals betont, dass die Gemeinde den Verlust für Wiesenvögel erkannt hat und sich sehr um einen Ausgleich für Wiesenvögel in räumlicher Nähe bemüht hat. Allerdings stehen hier derzeit keine Flächen zur Verfügung und Anreize für die Bereitstellung als Ausgleichsfläche sind auch angesichts weiterer Planungen im Raum Dagebüll derzeit nicht gegeben. Das gilt auch für die Kleinentnahmestelle und die unmittelbar umgebenden Flächen, die jedoch weiterhin als geeignete Ausgleichsflächen für den Wiesenvogel angesehen werden. Insofern wird sich die Gemeinde weiterhin um diese Flächen bemühen.

Aus den o.g. Gründen wird für die vorliegende Planung auf Flächen in der Gemarkung Fahretoft zurückgegriffen.

ANREGUNGEN	BERÜCKSICHTIGUNG (Beschlussempfehlungen)
10. Wir bitten uns über den Beschluss in Kenntnis zu setzen und um eine weitere Beteiligung im Verfahren.	Die Mitteilung des Abwägungsergebnisses erfolgt nach Abschluss des Verfahrens.
II. BÜRGER	
Bürger Nr. 1 vom 06.11.2023	
1. Bezugnehmend auf meine o g Beschwerde nehme ich z K. das Sie jetzt die Gemeinde Dagebüll betreffenden Informationsveranstaltungen über die örtliche Presse ankündigen. Geht doch! Die in meiner Beschwerde geforderten Informationen über den Planungsstand des Einkaufszentrums in Dagebüll zwischen Fährhafenstraße und Nordseestraße haben Sie nicht zur Verfügung gestellt. Die damalige dürftige Ankündigung für eine angebliche sog Bevölkerungsbeteiligung an einer Informationsveranstaltung war mir nicht bekannt sodass ich nicht teilnehmen konnte um meine Bedenken zu diskutieren. Auf Grundlage einer früheren Präsentation erhebe ich hiermit formell Einspruch gegen das geplante Bauvorhaben weil:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen. Das Vorhaben selbst ist im Rahmen einer ordnungsgemäß eingeladenen Veranstaltung, der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt worden. Darüber hinaus ist über das Projekt im Rahmen der Erarbeitung des Ortsentwicklungskonzeptes der Gemeinden Dagebüll und Ockholm berichtet worden und über die Inhalte des Vorhabens im Rahmen von Workshops diskutiert worden.
2. 1. Es ist nicht erkennbar ist das die Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) — Lichtverschmutzung gerade auch im Zusammenhang mit all den anderen Lichtereignissen in Dagebüll berücksichtigt wurde.	Zur Planung werden Vorgaben zur Beleuchtung gemacht, die die Belange der Schifffahrt, des Straßenverkehrs und des Artenschutzes berücksichtigen. Insgesamt ist die Herstellung einer zurückhaltenden Beleuchtung vorgesehen. Der genannte Belang wird insofern berücksichtigt.
3. 2. Es nur eine Straßenzufahrt von der Fährhafenstraße zu den Parklätzen des Einkaufszentrums gibt Diese Straße unterliegt nicht den innerörtlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen und wird gerne zum Rasen zwischen den beiden Kreisverkehren, bes im Sommer durch Motorräder, genutzt Scheint ein Hype zu sein — einmal aufreißen und dann vollbremsen Gerade währen der Fährzeiten ist die Fährhafenstraße stark frequentiert und führt oft zu Rückstaus. Wie soll da eine konfliktfreie	Zur Planung wurde ein Verkehrsgutachten erstellt, dass die problemlose Erschließung des Plangebietes über die Zufahrt von der Fährhafenstraße nachgewiesen hat. Der genannte Belang wird insofern berücksichtigt.

ANREGUNGEN**BERÜCKSICHTIGUNG**

(Beschlussempfehlungen)

Anbindung des Einkaufszentrums ohne technische Regelungen erreicht werden?		
4.	3. Eine Flächenausgleichsberechnung gerade wegen der vielen Bodenversiegelungen durch Bauten und Parkplätze nur im Zusammenhang mit den schon vorhandenen versiegelten Flächen in dem Bereich erstellt werden muss	Zur Planung erfolgt eine Bilanzierung und die Bereitstellung entsprechender Ausgleichsflächen. Der genannte Belang wird insofern berücksichtigt.
5.	4. die verpflichtende Nutzung der Photovoltaik auf Dächern und Parkplätzen nicht nachgewiesen wird.	Die Nutzung von PV-Anlagen auf Gebäuden und Parkplatzüberdachungen wird ermöglicht und der genannte Belang insofern berücksichtigt.
6.	Es erscheint mir bedenklich, dass immer die gleiche Planungsleistung hier herangezogen wird. Welche Ausschreibungen gab es?	Die Beauftragung erfolgte durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit der Gemeinde. Insofern war eine Ausschreibung nicht erforderlich.
7.	Ich bitte um Kenntnisnahme meines Einspruchs und um zeitnahe Bestätigung.	Die Mitteilung des Abwägungsergebnisses erfolgt nach Abschluss des Verfahrens.

Ausgearbeitet im Februar 2022
Ergänzt im Dezember 2023 und
Januar 2024 durch

GUNTRAM BLANK
Architekturbüro für Stadtplanung
Blücherplatz 9a, 24105 Kiel
Tel: 0431 / 570 91 91, Fax: 570 91 99